

**SATZUNG der
„HEGEGEMEINSCHAFT OBERZENT – BEERFELDER LAND“**

§ 1 Art und Bezeichnung der Hegegemeinschaft

Die nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Jagdgesetzes in der Fassung vom 5. Juni 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2021 (GVBl. I S. 326) in Verbindung mit Abschnitt 5 der Verordnung zur Zusammenfassung und Änderung jagdrechtlicher Verordnungen vom 10. Dezember 2015 (Hessische Jagerverordnung - HJVO), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.07.2021 (GVBl. I S. 326), für die Hege des nach Bundes- und Landesrecht jagdbaren Wildes gebildete Hegegemeinschaft führt den Namen

HEGEGEMEINSCHAFT OBERZENT – BEERFELDER LAND.

§ 2 Abgrenzung der Hegegemeinschaft

Der Hegegemeinschaft gehören zum Zeitpunkt 01.04.2022 folgende Jagdbezirke an:

Gemeinschaftliche Jagdbezirke :

01. Airlenbach
02. Beerfelden
03. Falken-Gesäß
04. Finkenbach - Ost
05. Finkenbach - West
06. Gammelsbach - Gemeinde
07. Hebstahl
08. Hesselbach
09. Hetzbach - Ost
10. Hetzbach - West
11. Ober-Sensbach
12. Olfen
13. Rothenberg - Ost
14. Rothenberg - West
15. Schöllnbach - Gemeinde
16. Unter-Sensbach

Private Eigenjagdbezirke :

01. Eduardstal
02. Etzean
03. Falken-Gesäß Forst
04. Forst Sensbach Nord
05. Forst Sensbach Süd
06. Forst Sensbach Mitte
07. Gammelsbach gräflich
08. Gräflich Lange Wiese
09. Gräflich Mittelberg
10. Hesselbach
11. Kailbach
12. Reußenkreuz - Hohberg
13. Schöllnbach - Ost
14. Wetterberg

Staatliche Eigenjagdbezirke :

01. Elzenberg
02. Gammelsbach - Rosengarten

03. Hebstahl
04. Rindengrund
05. Rothenberg - Bauwald
06. Rothenberg - Finkenbach
07. Sensbacher Höhe - Schnuppenberg
08. Steingrund
09. Wälzern

Für den Fall der Zusammenlegung oder Aufspaltung der oben genannten Jagdbezirke gehören die dadurch neu entstandenen Jagdbezirke der Hegegemeinschaft an.

Eine aktualisierte Aufstellung wird künftig unter **Anlage -1-** dieser Satzung beigelegt.

§ 3 Mitglieder der Hegegemeinschaft

Ordentliche Mitglieder der Hegegemeinschaft OBERZENT – BEERFELDEN sind gem. § 9 Abs. 1 Hessisches Jagdgesetz

1. Revierpächter eines in § 2 genannten Jagdbezirkes
2. Eigenjagdbesitzer eines in § 2 genannten Jagdbezirkes
3. Jagdgenossenschaften (vertreten durch deren Vorstand) eines in §2 genannten Gemeinschaftlichen Jagdbezirkes
4. Ein Vertreter des Forstamtes, dessen Jagdfläche im Gebiet der Hegegemeinschaft liegt, ist Mitglied für das Land in seiner Eigenschaft als Jagdausübungsberechtigter und Jagdrechtsinhaber
5. Die Aufnahme weiterer fachkundiger Personen als Mitglied ist durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung möglich und regelt sich nach §9 Abs. 4 HJG sowie §33 Hessische Jagdverordnung.
6. Sonstige Mitglieder (in der Regel weitere Jagdausübungsberechtigte und Begehungsscheininhaber in den Jagdbezirken der Hegegemeinschaft) können auf Basis eines schriftlichen Mitgliedsantrages durch Entscheidung des Vorstands aufgenommen werden.
7. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages, sowie die Anzahl bzw. die Zuordnung der Stimmen in der Mitgliederversammlung wird künftig unter **Anlage -2-** dieser Satzung beigelegt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied endet für Revierpächter mit Beendigung des Pachtverhältnisses.

Die Mitgliedschaft als sonstiges Mitglied endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder im Falle der Nichtleistung des Mitgliedsbeitrages.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

Gegen diese Entscheidung ist Einspruch innerhalb eines Monats nach Zustellung zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

Die Beiträge werden im letzten Quartal des laufenden Jagdjahres, möglichst per Lastschriftzug, erhoben.

Eine anteilige Rückerstattung bei Austritt, Tod oder Ausschluss wird hiermit ausgeschlossen.

§ 5 Aufgaben / Zweck

Der Hegegemeinschaft obliegen die Aufgaben nach § 35 der Hessischen Jagdverordnung (HJVO) sowie nach § 26a Abs. 2 bis 5 und § 26b Abs. 2 des Hessischen Jagdgesetzes.

Der Hegegemeinschaft obliegt somit

1. die Erstellung von Lebensraumgutachten und gemeinsame Durchführung von Hegemaßnahmen,
2. die Aufstellung von Grundsätzen zur Hege und Bejagung des Wildes sowie die Mitwirkung bei der Abschussplanung nach § 26a des Hessischen Jagdgesetzes,
3. das Hinwirken auf die Erfüllung der Abschusspläne und eine den wildbiologischen Erfordernissen entsprechende Hege und Bejagung des Schwarzwildes unter Beachtung der landwirtschaftlichen Belange,
4. die Sicherung an den Lebensraum angepasster Wildbestände,
5. die Prüfung der zum Einsatz kommenden Totfanggeräte nach § 39 Abs. 4 Satz 1 HJVO,
6. die Erarbeitung eines Fütterungskonzeptes für amtlich festgestellte Notzeiten nach § 30 Abs. 5 des Hessischen Jagdgesetzes und § 50,
7. das Hinwirken auf die Durchführung revierübergreifender Jagden.

§ 6 Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassenverwalter und einem Schriftführer. Die Wahl von Beisitzern ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so sollte in der nächsten anstehenden Hauptversammlung eine Nachwahl erfolgen.

Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu übertragen.

Dem Vorstand können auch weitere Mitglieder i.S. des § 33 Hessische Jagdverordnung angehören. Beisitzenden Mitgliedern des Vorstandes können besondere Aufgaben übertragen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Diese bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt und üben ihre Funktion bis dahin kommissarisch weiter aus, bis eine Mitgliederversammlung einberufen und durchgeführt werden kann.

Die Wahl erfolgt geheim, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder einer offenen Wahl zustimmt.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen.

Der Vorstand hat die Interessen der Hegegemeinschaft zu vertreten.

Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Beschlüsse sind zu protokollieren.

Der Vorstand hat insbesondere zur Aufgabe

1. die Erfassung der bejagbaren Flächen der Jagdbezirke mit dem jeweiligen Anteil an Feld, Wald-, und Wasserflächen,
2. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
3. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und
4. die Erstattung des Jahresberichtes

Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 35 der Hessischen Jagdverordnung die Kosten verursachen, können nicht gegen den

Willen derjenigen, die die Kosten der Maßnahme zu tragen haben, beschlossen und durchgeführt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn ein entsprechendes Bedürfnis für die Befassung der Mitgliederversammlung besteht, mindestens jedoch einmal jährlich.

Die Einladung und die Tagesordnung ergeht durch ortübliche Bekanntmachung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe

1. Die Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder,
2. Die Wahl der Kassenprüfer,
3. Die Beschlussfassung über die Satzung oder Satzungsänderungen,
4. Die Beschlussfassung über das Umlegen der Kosten, unter Beachtung des § 6 Abs. 6 der Satzung
5. Die Durchführung der Aufgaben nach § 35 der Hessischen Jagdverordnung
6. Die Aufnahme weiterer Mitglieder i.S. des § 33 Hessische Jagdverordnung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und vertretenen Stimmen.

Beschlüsse über die Satzung oder deren Änderung bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

§ 8 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

Je angefangenen 100 Hektar bejagbarer Fläche hat der Jagdrechtsinhaber eine Stimme. Gehört das Grundeigentum einer Personengemeinschaft oder wird durch eine Jagdgenossenschaft vertreten, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.

Je angefangenen 100 Hektar bejagbarer Fläche hat der Jagdausübungsberechtigte eine Stimme. Haben mehrere Personen einen Jagdbezirk gemeinsam gepachtet oder sind in einem Eigenjagdbezirk mehrere Personen jagdausübungsberechtigt, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.

Jede weitere fachkundige Person nach § 9 Abs. 1 Satz 5 des Hessischen Jagdgesetzes hat eine Stimme.

Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Die Vertretungsvollmacht bedarf der Schriftform.

Sonstige Mitglieder gemäß § 3 haben eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 9 Zusammenarbeit mit den Jagdbehörden und den Organisationen der Jägerschaft

Im Interesse einer engen vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der Jagdbehörde, den örtlichen Mitgliedsvereinen der Landesvereinigung der Jägerschaft, den anderen sach- und fachkundigen Vereinen und Verbänden und den zuständigen öffentlichen Stellen können diese zu allen Sitzungen und Veranstaltungen, in denen ihre spezielle Fachkunde oder Zuständigkeit berührt ist, eingeladen werden.

Sie beraten die Mitgliederversammlung im Rahmen ihrer eigenen oder ihrer öffentlich-rechtlichen Fachkenntnis.

Sie haben kein Stimmrecht, sofern sie nicht weitere Mitglieder i.S. des § 33 Hessische Jagdverordnung sind.

§ 10 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Jagdjahr.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach in Kraft treten dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt."

Vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 03.07.2022 in der ____ Mitglieder anwesend bzw. vertreten waren mit ____ Stimmen beschlossen worden.

Für den Vorstand